Mitteilungsblatt der Gemeinden Dachsberg und Ibach

www.dachsberg.de

Herausgeber und Herstellung:
Gemeindeverwaltung Dachsberg
Gemeindeverwaltung Ibach
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
für die Gemeinde Dachsberg, Bürgermeister Stephan Bücheler
für die Gemeinde Ibach, Bürgermeister Helmut Kaiser
oder der/die von ihm Beauftragte.
Wittenschwand, Rathausstraße 1
79875 Dachsberg (Südschwarzwald)
Tel. 07672/9905-0, Fax 07672/9905-33
e-mail: gemeinde@dachsberg.de

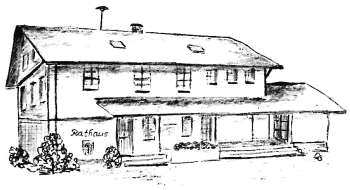

www.ibach-schwarzwald.de

Freitag, 19. März 2021 Nummer 11

Der Spruch der Woche:
„Was man mit Gewalt gewinnt,
kann man nur mit Gewalt behalten."
Mahatma Gandhi

Öffnungszeiten Rathaus und Tourist-Info

Die Rathäuser in Dachsberg und Ibach sowie die Tourist-Info bleiben bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.
Termine für wichtige behördliche Angelegenheiten können telefonisch unter Tel. 07672/9905-0 oder per E-Mail unter gemeinde@dachsberg.de vereinbart werden.

§ Amtliche Bekanntmachungen Dachsberg

Einladung

zu der am **Dienstag, den 23. März 2021 um 19:30 Uhr** in der **Dachsberg-Halle** in Dachsberg-Wittenschwand stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Wir bitten um Beachtung der bestehenden Hygiene- und Verhaltensregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Gemeinderatsitzung. Beim Betreten der Dachsberg-Halle gilt daher eine Maskenpflicht. Während der Sitzung dürfen die Masken abgelegt werden.

Insbesondere weisen wir auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 der Corona-Verordnung hin, welches durch den Kontakt mit Cornavirus infizierten Personen oder durch typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, begründet wird.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Frageviertelstunde für Bürger
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung
3. Durchführung von Straßensanierungsmaßnahmen 2021, Sanierung der Ortsstraßen „Am Kreuzfelsen" und „Am langen Haus" im Ortsteil Hierholz; Bekanntgabe der Submissionsergebnisse und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe
4. Forstbetriebsplanung für den Gemeindewald Dachsberg, Vollzug 2020, Vortrag durch Revierförster Stefan Mayer, Beratung und Beschlussfassung
5. Forstbetriebsplanung für den Gemeindewald Dachsberg, Planung 2021, Vortrag durch Revierförster Stefan Mayer, Beratung und Beschlussfassung
6. Mobilfunkausbau, Information über das bei der Gemeinde angezeigte Vorhaben zur Errichtung einer Mobilfunksendeanlage, gem. Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze, auf Gemarkung Wolpadingen (Nähe Ennersbach/Finsterlingen)
7. Bauantrag zur Erstellung eines Anbaus an einen bestehenden Schopf auf Grundstück Flurst. Nr. 1417, Ortsteil Inner-Urberg, Gemarkung Urberg, Beratung und Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde
8. Bauantrag zur Erstellung eines Anbaus an eine bestehende Lagerhalle auf Grundstück Flurst. Nr. 1019, Beratung und Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde
9. Bauantrag zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Lagerschopfes sowie Abbruch von 2 Weideunter-

Fortsetzung auf Seite 3!

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Rathaus Dachsberg Tel. 07672/9905-0
Fax: 07672/9905-33
Das Rathaus und die Tourist-Info bleiben bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir bleiben aber weiterhin telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Termine für wichtige behördliche Angelegenheiten können vereinbart werden.

Rathaus Ibach Tel. 07672/842
Das Rathaus bleibt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir bleiben aber weiterhin telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Termine für wichtige behördliche Angelegenheiten können vereinbart werden.

Öffnungszeiten Mineralienmuseum Dachsberg
Das Mineralienmuseum „Gottesehre" in Urberg ist bis auf weiteres geschlossen.

Öffnungszeiten Bürstenmacherwerkstatt Ibach
Die Bürstenmacherwerkstatt ist bis auf weiteres geschlossen.

Bürger für Bürger Dachsberg e.V.
Telefonisch erreichbar unter 07672/9905-29 (AB) oder Mail: kontakt@bfb-dachsberg-ibach.de

Landratsamt Waldshut 07751/86-0
Alle Verwaltungsdienststellen des Landratsamtes sind zu den bisherigen Telefonzeiten weiterhin erreichbar. Das Betreten der Gebäude ist jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Eine Terminvereinbarung sollte aber nur in Ausnahmefällen erfolgen. Auch bei den Zulassungsstellen sind Termine nur nach Vereinbarung unter 07751/86-2326 möglich.

Müllabfuhr: 07751/86-5401

Polizeiposten St. Blasien 07672 / 92228-0
Montag bis Freitag 07.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag bis 20.00 Uhr
In der übrigen Zeit ist das Polizeirevier Bad Säckingen Tel. 07761/934-0 zuständig.

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Notruf 110
allgem.- augenärztlicher- und kinderärztlicher Notfalldienst 116 117 (Anruf kostenlos)
zahnärztl.Bereitschaftsdienst: http://www.kzvbw.de

Notfalldienst:
Spital Waldshut: 07751/85-0
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 9-13 und 15-19 Uhr
Spital Bad Säckingen:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 9-13 und 15-19 Uhr
Gift-Notruf 0761 / 270-4361
Krankentransporte 07751/19222

EnergieDienst AG
Störungsnummer **07623/921818**
Servicenummer **07623/921242**

Sozialstation St. Blasien e.V.
Friedhofstr. 8, 79837 St. Blasien **07672/2145**

Dorfhelferinnen-Einsatzleitung
Gertrud Steßl - ☎ **07751/91999-44** **mobil: 015127654300**
g.stessl@caritas-hochrhein.de

Caritasverband Hochrhein e.V., Waldshut-Tiengen
Caritassozialdienst – Beratung in versch. sozialen Belangen (Petra Lohmann) Sprechstunde in St. Blasien in den Räumen der Sozialstation, Friedhofstraße 8, 1. Stock:
mittwochs, 13.30 bis 17.00 Uhr – ☎: 07672/481882

Diakonisches Werk Hochrhein / Bad Säckingen
Dienststelle Waldshut, ☎ 07751/8304-0
Dienststelle Bad Säckingen ☎ 07761/5535890
www.dw-hochrhein.de
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Ehe- Familien- und Lebensberatung

DRK Servicestelle SeniorInnen
Beratung rund um das Thema „Altern"
☎ 07761-920124 Lucia Woldert, Rot-Kreuz-Str. 4, 79713 Bad Säck.
www.drk-saeckingen.de

Hospizdienst e.V.
Begleitung Schwerkranker und ihrer Angehörigen
Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen
☎ 07751/802-333

Suchtprobleme? - Wir helfen!
Für Betroffene und Angehörige
bwlv. Fachstelle Sucht Waldshut
Alkohol- und Medikamentenprobleme, Glücksspiel
☎ 07751/89668-0
Jugend- und Drogenberatung
☎ 07751/89677-0
www.bw-lv.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Kreis Waldshut e.V.
Info: ☎ 07751/3553
Frauenberatungsstelle Courage bei häuslicher und sexueller Gewalt
Info: ☎ 07741/8082277 (8.00 bis 16.00 Uhr)
Email: beratung@frauenhaus-wt.de www.frauenhaus–wt.de

Lebenshilfe Südschwarzwald
FUD für Familien mit Kindern mit Behinderung
Zeppelinstr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen ☎ 07741 / 965 72 77

Schwangerschaftsberatungsstelle Waldshut
donum vitae – Staatl. anerkannte Beratungsstelle in Schwangerschaftskonflikten und Schwangerschaftsberatung Waldshut, Rheinstr. 8 ☎ 07751/898237 www.dv-hochrhein.de

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
Info ☎ 0711/669110
Mo - Do 10 bis 18 Uhr, Fr 10 bis 14 Uhr

Tierschutzverein Waldshut-Tiengen
Tierheim Steinatal 2, ☎ 07741/684033
Handy Notruf-Nr. 0151/55414785

Kath. Pfarramt 07672 / 738
der Seelsorgeeinheit Dachsberg-Ibach
Ev. Pfarramt St. Blasien 07672 / 906009

Für den Verkehrsteilnehmer - TÜV
1a-Autoservice Thomas Ebi
Der nächste HU-Termin findet an folgendem Tag statt:
Dienstag, 23.03.2021 ab 15.00 Uhr
Donnerstag, 25.03.2021 ab 10.00 Uhr
Abgasuntersuchungen sind jederzeit möglich!
um telefonische Voranmeldung wird gebeten ☎ 07755/580

Fortsetzung von S. 1: „Sitzungseinladung“

ständen auf Grundstück Flurst. Nr. 634, Gemarkung Wittenschwand, Beratung und Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde

10. Bauvorhaben, Errichtung eines landwirtschaftlich genutzten Weidetierunterstandes mit Heulager auf Grundstück Flurst. Nr. 1265, Gemarkung Wilfingen, Bekanntgabe als verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 Abs. 1 LBO
11. Verschiedenes und Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Das Bürgermeisteramt
Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

Die Bevölkerung ist recht herzlich zur öffentlichen Gemeinderatssitzung eingeladen. Um Einhaltung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen wird gebeten.

Das Bürgermeisteramt
Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

Austräger für das Mitteilungsblatt gesucht

Für den **Ortsteil Wilfingen** wird ab sofort ein Austräger für das wöchentlich zu verteilende Mitteilungsblatt gesucht.
Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Dachsberg –Einwohnermeldeamt- unter Tel. 07672/9905-10

Bezugsgeld für das Mitteilungsblatt 2021

In den nächsten Wochen werden die Dachsberger Austräger die Bezugsgebühr für das Mitteilungsblatt für das Jahr 2021 in Höhe von 12,00 € einkassieren.
Wir bitten um Beachtung!

§ Amtliche Bekanntmachungen

Gesucht wird für Asylantenwohnung

- Kinderbett
- Kühlschrank

Wenn Sie etwas abzugeben haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Dachsberg,
Tel. 07672/9905-0.
Vielen Dank

Breitbandausbau in Dachsberg und Ibach

Der erneute Wintereinbruch verzögert den Baubeginn. Sobald es die Witterung zulässt, sollen die Tiefbauarbeiten in Horbach in den Straßen „Auf der Breite“, „Zum Bürgle“ und „In der Wies“ sowie im Wirtschaftsweg zwischen Horbach und Rüttewies beginnen. In Ibach sollen die Tiefbauarbeiten je nach Witterung in Lindau fortgeführt werden. In der Zwischenzeit finden noch Nachbesserungsarbeiten in verschiedenen anderen Bereichen statt.
Für die entstehenden Verkehrsbehinderungen bitten wir um Verständnis.

Forstrevier Dachsberg und Ibach

Forstpflanzenbestellung

Für dieses Frühjahr wird wieder eine Sammelbestellung für Forstpflanzen durchgeführt.
Melden Sie Ihren Bedarf **bis zum 25. März** bei mir an. Sobald dann geeignete Witterung vorhanden ist, werde ich die Pflanzen kurzfristig abrufen. Geplant ist KW13/14.

Holzmarkt

Die Nachfrage nach Rundholz hat in verschiedenen Sortimenten stark zugenommen. Somit wäre der richtige Zeitpunkt, um Käferholz aus dem Herbst zu ernten. Aber auch gewisse Mengen an Frischholz sind gefragt. Beachten Sie aber, dass die Sortierung an die Erfordernisse der Kunden angepasst werden muss. Zudem rechnen wir in den nächsten 3 bis 4 Wochen mit dem Ausflug des Nadelnutzholzbohrers (Lineatus), so dass bis dahin das Holz abgefahren sein sollte. Fragen Sie vor einem Hieb, nach den Verkaufsmöglich-keiten und der erforderlichen Sortierung unbedingt bei mir nach.
Forstinspektor Stefan Mayer, Todtmooserstraße 30, 79837 St. Blasien, Tel.: 07672 / 48 12 93, Fax.: 07672 / 48 12 97,Mobil : 0160 740 9773

Hinweis der Gemeindeverwaltung zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf der Homepage

Zu Ihrer Information werden öffentliche Bekanntmachungen, ergänzend zur (offiziellen) öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde, hier abgedruckt. Sie finden unsere öffentlichen Bekanntmachungen immer aktuell auf unseren Homepages unter www.dachsberg.de und www.ibach-schwarzwald.de, Rubrik „Aktuelles“, „Öffentliche Bekanntmachungen“.
Die nachfolgende Bekanntmachung wurde am 19.03.2021 auf den Homepages der Gemeinden Dachsberg und Ibach öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Genehmigung des Landratsamtes Waldshut-Tiengen vom 4.3.2021 zu der am 01.01.2021 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte und Gemeinden im westlichen Landkreis Waldshut-Tiengen zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Landkreis Waldshut WEST bei der Stadt Bad Säckingen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO in Verbindung mit § 25 GKZ gem. § 25 Abs. 5 GKZ

und

(2) die am 01.01.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte und Gemeinden im westlichen Landkreis Waldshut-Tiengen zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Landkreis Waldshut WEST bei der Stadt Bad Säckingen

werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Dachsberg, den 15.03.2021
gez. Dr. Stephan Bücheler, Bürgermeister
Ibach, den 15.03.2021
gez. Helmut Kaiser, Bürgermeister

Landratsamt Waldshut
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Genehmigung

Die am 01.01.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bad Säckingen, Laufenburg (Baden), St. Blasien und Wehr sowie den Gemeinden Albbruck, Bernau, Dachsberg, Dogern, Görwihl, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Murg, Rickenbach, Todtmoos und Weilheim zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) von den genannten Städten und Gemeinden auf die Stadt Bad Säckingen und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit der Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Landkreis Waldshut WEST bei der Stadt Bad Säckingen" gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79761 Waldshut-Tiengen, den 04. März 2021
Landratsamt Waldshut

Dr. Martin Kistler

Dienstsiegel
Landratsamt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) von den Städten und Gemeinden (nachfolgend die Beteiligten genannt)

Gemeinde Albbruck, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Kaiser,
Gemeinde Bernau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Schönemann,
Gemeinde Dachsberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Stephan Bücheler,
Gemeinde Dogern, vertreten durch Herrn Bürgermeister Fabian Prause,
Gemeinde Görwihl, vertreten durch Herrn Bürgermeister Carsten Quednow,
Gemeinde Häusern, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kaiser,
Gemeinde Herrischried, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Dröse,
Gemeinde Höchenschwand, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sebastian Stiegeler,
Gemeinde Ibach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Kaiser,
Stadt Laufenburg (Baden), vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Krieger,
Gemeinde Murg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Adrian Schmidle,
Gemeinde Rickenbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Zäpernick,
Stadt St. Blasien, vertreten durch Herrn Bürgermeister Adrian Probst,
Gemeinde Todtmoos, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Janette Fuchs,
Stadt Wehr, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Thater,
Gemeinde Weilheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jan Albicker
auf die Stadt Bad Säckingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Guhl zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen, schließen die Stadt/Gemeinde Albbruck, Bernau, Dachsberg, Dogern, Görwihl, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Laufenburg (Baden), Murg, Rickenbach, St. Blasien, Todtmoos, Wehr, Weilheim sowie die Stadt Bad Säckingen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusswesens durch die Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Bad Säckingen, die mit der Rechtwirksamkeit dieser Vereinbarung einen Gemeinsamen Gutachterausschuss einrichtet.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO, sowie auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Beteiligten und die Stadt Bad Säckingen möchten im amtlichen Wertermittlungswesen (§§ 192–197 Baugesetzbuch, nachfolgend BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen Gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden.

Hauptsächliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(3) Die Beteiligten übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgabe aus § 1 Abs. 1 GuAVO auf die Stadt Bad Säckingen (Delegation) ohne Personalüberleitung.

(4) Die Stadt Bad Säckingen erfüllt anstelle der Beteiligten die übertragenen Aufgaben in eigener rechtlicher Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Bad Säckingen über.

(5) Die Stadt Bad Säckingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen bzw. in angemieteten externen Büroräumen.

§ 2
Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Bad Säckingen ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Landkreis Waldshut WEST bei der Stadt Bad Säckingen

(2) Die Beteiligten sowie die Stadt Bad Säckingen benennen nach Maßgabe von § 192

Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von der Stadt Bad Säckingen zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden sollen. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten sowie die Stadt Bad Säckingen berechtigt sind, pro angefangene 3.000 Einwohner je einen Gutachter, mindestens aber einen Gutachter pro Gemeinde vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

(3) Die ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden entsprechend der Vorschläge der Beteiligten sowie der Stadt Bad Säckingen nach Abs. 2 dem Gemeinderat Stadt Bad Säckingen zur Bestellung vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Gutachteraus-schusses wird auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachteraus-schusses durch den Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen eingesetzt. Der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses schlägt, sofern er selbst das Amt des Vorsitzenden ausübt, aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter vier stellvertretende Vorsitzende vor. Ist dies nicht der Fall, übt der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden aus und schlägt aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter drei weitere stellvertretende Vorsitzende vor. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(4) Die Stadt Bad Säckingen gewährleistet, dass bei Belangen der Beteiligten (Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter der Wohnsitzgemeinde herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Gutachterausschusses.

(5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 3
Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bad Säckingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO).

(2) Die Stadt Bad Säckingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO). Die Stadt Bad Säckingen verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter sicherzustellen.

(3) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Bad Säckingen.

§ 4
Vertraulichkeit der Daten

(1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 5
Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

(1) Die Beteiligten führen den Abschluss der Kaufpreissammlung am Tag vor der Aufgabenübertragung aus, siehe insoweit § 11 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

(2) Die Beteiligten sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Kaufpreissammlungen den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind.

(3) Die Beteiligten übergeben spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die vorhandenen Akten und relevante Vorgänge der letzten 10 Jahre an den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Bad Säckingen. Die älteren Akten verbleiben bei den abgebenden Gemeinden und stehen dort zur Verfügung. Für die Übergabe von Akten und Vorgängen wird eine Übergabeniederschrift einschließlich eines Verzeichnisses der im jeweiligen Stadt- oder Gemeindearchiv verbleibenden Unterlagen gefertigt.

(4) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.
Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (z.B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

(5) Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Säckingen den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

(6) Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

(7) Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlosse-

nem Umschlag an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Säckingen weitergeleitet.

(8) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung entfällt die Möglichkeit eines eigenen Gutachterausschusses bei den Beteiligten, sodass die Gutachter der Gutachterausschüsse der Beteiligten durch den jeweiligen Gemeinderat abzuberufen sind (§ 4 Abs. 1 GuAVO). Die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerten.

(9) Die Beteiligten und die Stadt Bad Säckingen beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Stadt Bad Säckingen gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

(2) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Beteiligten und der Stadt Bad Säckingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Säckingen über.

(3) Die Stadt Bad Säckingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die/den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die ehrenamtlichen Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

(4) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Stadt Bad Säckingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.

§ 7

Gebührenerhebung, Ausdehnung des Satzungsrechts, Kostenerstattung

(1) Die Stadt Bad Säckingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Gebühren.

(2) Sämtliche Kosten, die der Stadt Bad Säckingen für die Aufgabenerfüllung nach § 1 anfallen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, werden der Stadt Bad Säckingen durch die Beteiligten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Beteiligten und der Stadt Bad Säckingen zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Kosten wie nach Abs. 2 bilden dabei insbesondere:

a. Die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten.
b. Die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter/innen gem. § 14 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).
c. Die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen.
d. Die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze (zum Beispiel Miete, Büro- und Geschäftsbedarf, Dienstfahrten) des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres.
e. Die Lizenzgebühren und Supportkosten für notwendige spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
f. Verwaltungsgemein- und kalkulatorische Kosten für interne Leistungserbringung (zum Beispiel Personalbetreuung, Abrechnungen, kalkulatorische Miete, Abschreibungen), welche für die Einrichtung und den laufenden Betrieb des Gemeinsamen Gutachterausschusses benötigt wird.

Für den Nachweis der Kosten hat die Stadt Bad Säckingen geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten, insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

(4) Zur Einarbeitung und Vorbereitung der Arbeitsaufnahme des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist die Tätigkeitsaufnahme einzelner Mitarbeiter bereits vor Wirksamkeit dieser Vereinbarung vorgesehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen deshalb auch alle vorbereitenden Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere Stellenausschreibungen, Dienstfahrten, Fortbildungen, Büroausstattung, Miete und sonstige für den Betrieb notwendige Aufwendungen.

(5) Spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Stadt Bad Säckingen (Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen einzelnen Aufwendungen nach Abs. 2 und Abs. 3

und der nach Abs. 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Abrechnung ergebenen Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(6) Die Stadt Bad Säckingen ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung (zunächst 4,00 € pro Einwohner) auf den nach den Absätzen 2 bis 5 zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Aufteilung der Vorauszahlung auf mehrere Raten ist zulässig. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 5 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

(7) Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft nachträglich der Umsatzsteuer unterwerfen sollten (betrifft insbesondere § 2 b UStG), erhöht sich die Zahlungspflicht um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Steuerpflicht kann durch Terminierung des Finanzministeriums oder aufgrund der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht durch die zuständige Finanzbehörde erfolgen. Eine rückwirkende Rechnungsstellung der Umsatzsteuer aufgrund eines entsprechenden Feststellungsbescheides gegenüber der Stadtverwaltung Bad Säckingen ist möglich.

(8) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 8
Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Stadt/Gemeinde schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 9
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben der Aufhebung der Vereinbarung oder der Kündigung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10
Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten und der Stadt Bad Säckingen eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 11
Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung soll erst dann der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn feststeht, dass für die Aufnahme der Arbeit genügend geeignete Personen eingestellt werden können.

(2) Die Beteiligten und die Stadt Bad Säckingen haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung tritt ab dem 01. April 2021 in Kraft.

§ 12
Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist 18-fach ausgefertigt. Die Beteiligten, die Stadt Bad Säckingen sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Bad Säckingen, den 01. Januar 2021

Im Original unterschrieben und gesiegelt von:

gez. Stefan Kaiser, Bürgermeister Gemeinde Albbruck,
gez. Alexander Guhl Bürgermeister Stadt Bad Säckingen
gez. Alexander Schönemann, Bürgermeister Gemeinde Bernau,
gez. Dr. Stephan Bücheler, Bürgermeister Gemeinde Dachsberg,
gez. Fabian Prause, Bürgermeister Gemeinde Dogern,
gez. Carsten Quednow, Bürgermeister Gemeinde Görwihl,
gez. Thomas Kaiser, Bürgermeister Gemeinde Häusern,
gez. Christian Dröse, Bürgermeister Gemeinde Herrischried,
gez. Sebastian Stiegeler, Bürgermeister Gemeinde Höchenschwand,
gez. Helmut Kaiser, Bürgermeister Gemeinde Ibach,
gez. Ulrich Krieger, Bürgermeister Stadt Laufenburg (Baden)
gez. Adrian Schmidle, Bürgermeister Gemeinde Murg,
gez. Dietmar Zäpernick, Bürgermeister Gemeinde Rickenbach,
gez. Adrian Probst, Bürgermeister Stadt St. Blasien,
gez. Janette Fuchs, Bürgermeisterin Gemeinde Todtmoos,
gez. Michael Thater, Bürgermeister Stadt Wehr,
gez. Jan Albicker, Bürgermeister Gemeinde Weilheim,

Müllentsorgung

Restmüllentsorgung
Dachsberg: Montag, 29. März 2021
Ibach: Montag, 29. März 2021
jeweils ab 6.00 Uhr

BIO-Tonne
Dachsberg: Montag, 22. März 2021
Ibach: Montag, 22. März 2021
jeweils ab 6.00 Uhr

Nächster Abfuhrtag für die BLAUE TONNE des Landkreises
Dachsberg: Freitag, 26. März 2021
Ibach: Montag, 06. April 2021
Die Abfuhr beginnt um 6.00 Uhr

Nächster Abholtermin für den „Gelben Sack“
Dachsberg: Donnerstag, 01. April 2021
Ibach: Montag, 12. April 2021
Die Abfuhr beginnt um 6:00 Uhr.
Bei Fragen oder Reklamationen:
Hotline der Fa. Remondis 0800 122 32 55.

Recyclinghof St. Blasien (auch Sperrmüll)
Geöffnet: Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr
Die letzte Einfahrt ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
Alle Abfalltermine und kurzfristigen Änderungen entnehmen Sie auch auf der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut.

Kompostierbare Biokunststoffbeutel dürfen NICHT in die Biotonne
Seit Einführung der Biotonne verfolgt der Landkreis Waldshut das Ziel, Bioabfälle möglichst sortenrein und ohne Störstoffe zu erfassen. Zu diesem Zweck werden alle Biotonnen bei der Leerung durch ein Detektionssystem und ergänzend durch Sichtkontrollen auf Störstoffe überprüft. Diese Kontrollen stellen sicher, dass der möglichst sortenrein erfasste Bioabfall zu einem hochwertigen Kompost verarbeitet werden kann.
Seit dem 27. April 2020 werden im Landkreis Waldshut falsch befüllte Biotonnen nicht mehr geleert, sondern erhalten eine Rote Karte. Die Anfragen betroffener Bürger machen immer wieder deutlich, dass ein sehr großer Teil der Beanstandungen auf die Verwendung von kompostierbaren Biokunststoffbeuteln zurückzuführen ist.
Daher weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises ausdrücklich darauf hin, dass die im Handel erhältlichen kompostierbaren Biokunststoffbeutel/Folienbeutel NICHT in der Biotonne entsorgt werden dürfen.
Sie zersetzen sich viel zu langsam in der auf schnelle Verarbeitung ausgelegten Nachkompostierung der Bioabfallvergärungsanlage und stellen daher einen unerwünschten Störstoff dar. Außerdem sind kompostierbare Plastikbeutel im Sortierprozess nicht von herkömmlichen Plastikbeuteln zu unterscheiden und müssen daher als Störstoffe kosten- und zeitaufwendig aussortiert werden. Aus den dargelegten Gründen sind die kompostierbaren Folienbeutel in vielen anderen Landkreisen ebenfalls nicht erlaubt.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft empfiehlt, zum Einwickeln der Bioabfälle Zeitungspapier, unbeschichtete Papiertüten oder Küchenpapier zu verwenden.
Hinweise zur korrekten Befüllung der Biotonne sowie mehrsprachige Informationen zum Download finden Sie auf der Homepage des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft https://www.abfall-landkreis-waldshut.de/de/biotonne/
oder rufen Sie an unter der Telefonnummer 07751 / 86-5440.

Tipp: Beim Kauf des Filtersubstrats für die Biotonne auf die Tonnengröße achten!
Seit Mitte Januar läuft der Verkauf des Filtersubstrats für die Biotonne über die Einzelhändler und Gemeinden im Landkreis Waldshut. Um Fehlkäufen vorzubeugen, gibt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut folgende Hinweise:

- **Bitte achten Sie beim Kauf des Substrates unbedingt auf die Größe Ihrer Biotonne!** Das Filtermaterial für die 60 Liter- und 120 Liter-Tonnen ist quadratisch (4 Presslinge), das Filtermaterial für die 240 Liter-Tonne ist abgerundet (3 Presslinge).
- Ist das Material für Ihre Tonnengröße gerade nicht erhältlich, können die Händler jederzeit und kurzfristig nachbestellen.
  - o Die Verkaufsstellen finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.abfall-landkreis-waldshut.de/de/verkaufsstellen/#verkauf
  - o In der Abfall-App unter der Rubrik Standorte
- Das Filtermaterial kostet für alle Tonnengrößen 10 €.
- Ob der Filter getauscht werden muss, kann durch einen Geruchstest geprüft werden. Nur wenn die Biotonne bei geschlossenem Deckel sehr stark riecht, ist das Filtermaterial erschöpft und muss getauscht werden.
- Sollten Sie Ihr Filtermaterial erst später tauschen und der Sticker „Filterwechsel 2020“ ist noch auf der Tonne zu finden, ist das kein Problem; Ihre Tonnen werden trotzdem geleert!

Sprechtage

Rentensprechtage in St. Blasien
Der nächste Rentensprechtag findet am **06.04.2021** im Rathaus St. Blasien statt. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer: 07672/414-24.
Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Hygienevorschriften im Rathaus einzuhalten sind. Ebenso verweisen wir auf das Tragen eines Mundschutzes beim Betreten des Rathauses.

Landratsamt Waldshut
– Pflegestützpunkt –
Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege
Außensprechstunde im Rathaus St. Blasien:
Mittwoch, den **12.05.2021** von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr
Außensprechstunde im Rathaus Görwihl:
Mittwoch, den **31.03.2021** von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

Termine können nur nach vorheriger Vereinbarung stattfinden
Die zuständige Beraterin ist Frau S. Hiob.
Terminvereinbarung unter Tel. Nr.: 07751/86-4290 oder per E-Mail: simone.hiob@landkreis-waldshut.de

Sprechstunden des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Caritasverbandes Hochrhein

Ort: Räumlichkeiten der Sozialstation St. Blasien e.V., Friedhofstraße 8, 79837 St. Blasien
Zeit: Jeden zweiten Donnerstag im Monat von 14:00-16:00 Uhr
Nächster Termin: 09.04.2021
Telefonische Voranmeldung unter 07751/ 801133 oder 07751/801143 ist erwünscht.

SKM-Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Waldshut e.V.

Sprechstunden in St. Blasien
Stadtverwaltung St. Blasien von 14 – 14.30 Uhr
Nächster Termin: Montag, 12.04.2021

Selbsthilfegruppe für Jugendliche

mit einer depressiven Erkrankung und / oder Angsterkrankung im Landkreis Waldshut
Altersgruppe: 16–20 - Jährige
Unsere Gruppe ermöglicht einen Erfahrungsaustausch in einem geschützten Rahmen.
- Menschen, die an einer Depression erkrankt sind, werden auf vielfältige Weise von ihrer Erkrankung belastet und beeinflusst.
- Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Alltagssituationen und Erfahrungen mit anderen Betroffenen zu teilen und zu besprechen.
- Die Gruppe kann durch regelmäßige Kontakte und den gegenseitigen Austausch Unterstützung bieten.

Treffen: finden jeweils am zweiten und vierten Montag im Monat um 19:00 Uhr statt.
Ort: Erdgeschoss des Caritasverbandes Hochrhein, Poststraße 1, 79761 Waldshut-Tiengen
Bei Fragen wenden Sie sich bitte per Email an:
Du-bist-nicht-alleine@mail.de

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen

Beratungsgespräche können wegen der Coronapandemie weiterhin leider nur telefonisch stattfinden. Sobald die Kontaktbeschränkungen aufgehoben werden, wird wieder eine persönliche Beratung möglich sein.
Die Beratungsgespräche sind dafür immer, während der Woche, möglich. Die Sprechstunde ist nicht an bestimmte Tage gebunden.
Sie können uns unter Telefon 07751 / 9151110 (Anrufbeantworter) 24 Stunden täglich erreichen oder zu Bürozeiten unter Telefon 07751 / 86-4254.
Homepage: www.ibb-stelle waldshut.de

Was sonst noch interessiert

Gewerbeschule Bad Säckingen

Es sind noch Plätze frei!

An der Gewerbeschule Bad Säckingen in der
- **Einjährigen Berufsfachschule Farbe und Design (Maler und Lackierer)**
- **Einjährigen Berufsfachschule Metalltechnik (z.B. Industriemechaniker)**
- **Einjährigen Berufsfachschule Frisuren und Kosmetik (Friseur)**
- **Einjährigen Berufsfachschule Holztechnik (Schreiner)**

Der Besuch der Einjährigen Berufsfachschule kann bei guten Leistungen als erstes Lehrjahr anerkannt werden.
- **Zweijährigen Berufsfachschule Holztechnik und Metalltechnik**
  zum Erwerb der Fachschulreife (Mittlere Reife) in zwei Jahren.

Voraussetzung zum Besuch der Zweijährigen Berufsfachschule ist der Hauptschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in Klasse 10.
Der Besuch der Zweijährigen Berufsfachschule kann bei guten Leistungen als erstes Lehrjahr anerkannt werden.
Anmeldungen für das Schuljahr 2021/2022 werden gerne noch entgegengenommen, bitte per Post oder Mail. Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Webseite: www.gwsbs.de
Unterrichtsbeginn ist am 13. September 2021.
Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage, oder rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.
Sekretariat der Gewerbeschule Bad Säckingen, Rippolinger Str. 2 Tel.:, 07761/560920 Mail: info@gwsbs.schule.bwl.de Webseite: www.gwsbs.de

Bildungszentrum Waldshut

Kleine Philosophieakademie - Eine Online-Reise durch die faszinierende Welt des Denkens und der Ideen
Donnerstags, 15.04. / 22.04. / 29.04. / 06.05. / 20.05.2021 jeweils 16.00-17.30 Uhr.
Philosophie fasziniert viele Menschen und schreckt auch gleichzeitig wegen ihrer (scheinbaren) Unverständlichkeit ab. Dabei ist die „Lehre von der Weisheit“ weder eine trockene, langweilige noch eine unzugängliche Wissenschaft. Daher lädt die Kleine Philosophieakademie Sie dazu ein, auf eine faszinierende Reise durch die Welt des Denkens mitzukommen und mehr darüber zu erfahren, wie man die Welt sehen und verstehen kann.Im Mittelpunkt des Interesses stehen ethische Ideen, also die Frage nach Voraussetzungen und der Bewertung menschlichen Handelns. Hier muss niemand Berührungsängste haben: Der Referent versteht es, auch komplizierte Gedanken verständlich auszudrücken. Jeder Termin besteht aus einem Vortrag, dem sich gerne eine Diskussion und Fragerunde anschließen kann.
Referent: Ulrich Büttner (Gymnasiallehrer / studierter Philosoph, Historiker und Politologe)
Ort: online via Zoom - Für technische Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Teilnahmebeitrag: 35,00 Euro (gesamte Kursreihe)

Anmeldeschluss: 31.03.2021
Anmeldung unter www.bildungszentrum-waldshut.de, weitere Informationen per Mail info@bildungszentrum-waldshut.de oder per Telefon 07751 8314-500.

„Nur noch 148 Mails checken…" Wohin re(i)nnt meine Zeit? – ONLINE-Seminar Selbst- und Zeitmanagement
Freitag, 16.04. (17.00-20.00 Uhr) und Samstag, 17.04.2021 (09.00-12.30 Uhr)
Vielleicht geht es Ihnen manchmal auch so: Sie wissen nicht mehr, wo Ihnen der Kopf steht, die Zeit scheint hinten wie vorne zu fehlen. Im Alltag fällt es mitunter schwer, die vielfältigen und komplexen Arbeiten und Aufgaben im Blick zu behalten und deren Erledigung zu organisieren. Drängendes verdrängt Wichtiges, aufgeschoben ist schon mal aufgehoben…
In diesem Seminar geht es um Fragen des Zeit- und Selbstmanagements, darum, wie ich mich und die mir zur Verfügung stehende Zeit ausfülle. Im gegenseitigen Austausch kommen wir dabei Zeitdieben, Zeitfressern und Zeitgeschenken auf die Spur.
Also, falls Sie keine Zeit für so etwas haben – dann sind Sie hier genau richtig!
Referent: Dr. Kilian Stark (Coaching, Supervision und Organisationsentwicklung)
Teilnahmebeitrag: 75,00 Euro
Anmeldeschluss: 31.03.2021
Anmeldung unter www.bildungszentrum-waldshut.de, weitere Informationen per Mail info@bildungszentrum-waldshut.de oder per Telefon 07751 8314-500.

RADON REVITAL BAD
St. Blasien – Menzenschwand

Das Radon Revital Bad sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Technischen Objektbetreuer / Hausmeister (m/w/d)

In Teilzeit (20 Std / Woche)
mit Aussicht auf eine Vollzeitanstellung.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.radonrevitalbad.de

25. Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen

L•U•I – Der Innovationspreis für den Ländlichen Raum

2021 wird wieder ein Jahr für kreative Köpfe! Nachdem der Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht verliehen wurde, suchen wir nun wieder nach Innovationen für die Zukunft der Landwirtschaft und des ländlichen Raums. Bewerben können sich Landwirte und Landwirtinnen, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen.
Der **L•U•I** ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert und wird von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband gestiftet. Sie tragen den **L•U•I** gemeinsam mit den drei berufständischen Landjugendverbänden in Baden-Württemberg, den Landfrauen- und Bauernverbänden sowie der Universität Hohenheim.
Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2021
Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter **www.lui-bw.de.**
Ansprechpartner für Südbaden:
Bund Badischer Landjugend
Alexander Seibold
Merzhauser Str. 111, 79100 Freiburg
Tel. 0761 – 271 33 550 info@lui-bw.de

Zukunft Altbau

BAFA-Zuschuss jetzt auch für austauschpflichtige Heizungen möglich
Förderbedingungen beim Wechsel alter Heizkessel verbessert
Zukunft Altbau: Finanzieller Anreiz für klimafreundliche Heizungen
Heizkessel müssen laut Gebäudeenergiegesetz nach 30 Jahren Betrieb ausgetauscht werden. Wenn Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer diese Frist bislang überschritten, blieben ihnen beim Einbau einer neuen Heizung Bundesfördermittel verwehrt. Seit diesem Jahr ist das anders: Zuschüsse sind nun auch für austauschpflichtige Ü-30-Kessel möglich. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Die Förderbedingung hat sich mit der Einführung der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" am 1. Januar 2021 geändert. Der Tausch der alten Heizung gegen ein klimafreundliches Modell wird mit 20 bis 50 Prozent bezuschusst. Wie hoch die Förderung ausfällt, hängt von der Art der neuen Heizung ab. „Wer vom Betriebsverbot betroffen ist, hat durch die Neuregelung Glück gehabt. Mit der Förderung wird der Tausch der alten Heizung jetzt finanziell viel attraktiver", sagt Frank Hettler von Zukunft Altbau. Das gilt allerdings nur für den Einbau von Heizungen, die mit erneuerbaren Energien versorgt werden.
Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.
Rund zwei bis drei Millionen Heizungen in Deutschland dürften älter als 30 Jahre alt sein, schätzen Experten. Sie sind in der Regel so ineffizient, dass sie nicht nur das Klima, sondern auch den Geldbeutel belasten. Es gilt daher ein Betriebsverbot für Ü-30-Heizungen. In diesem Jahr müssen alle vor 1991 eingebauten Heizungen ausgetauscht werden. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie für Heizungen mit einer Nennleistung von weniger als vier oder mehr als 400 Kilowatt. Auch wer seine Wohnung in einem Gebäude mit weniger als drei Wohneinheiten seit dem 1. Februar 2002 selbst bewohnt, darf die Heizung weiter betreiben.

Förderung so hoch wie nie

Für den Klimaschutz ist es wichtig, die alten Wärmeerzeuger durch möglichst CO2-arme Anlagen zu ersetzen. Die Förderung des zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzt dazu nun auch für austauschpflichtige Heizungen wichtige finanzielle Anreize. Für sie gelten ab sofort die gleichen Fördersätze wie für Heizungen, die nicht von der Austauschpflicht betroffen sind. Eine Gasheizung, die für die Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist, wird mit 20 Prozent gefördert. Bei Gas-Hybridheizungen und Solarthermieanlagen sind es 30 Prozent der Investitionssumme. Wer auf eine Wärmepumpe, eine Biomasseanlage oder eine Erneuerbare-Energien-Hybridheizung setzt, kann mit einer Förderhöhe von 35 Prozent rechnen. Zusätzlich zu den Fördersätzen für die Heizung gewährt das BAFA eine Austauschprämie in Höhe von zehn Prozentpunkten, wenn Hauseigentümer ihre Ölheizung ersetzen. Außerdem gibt es noch eine Energieberatungsprämie von fünf Prozentpunkten, der sogenannte iSFP-Bonus. Maximal sind also 50 Prozent Förderung möglich.

Heizungstausch kann auch schon nach 20 Jahren sinnvoll sein

„Der Umstieg auf nachhaltiges Heizen wird so stark gefördert wie nie“, sagt Frank Hettler und rät gleichzeitig davon ab, mit dem Kesseltausch bis zum Betriebsverbot zu warten: „Bereits ab einem Alter von 20 Jahren kann sich der Wechsel zu einem modernen Wärmeerzeuger lohnen. Der Heizungswechsel sollte gut geplant und passend zum Gebäude sein. Unterstützung dabei bieten Gebäudeenergieberater.“

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau.

Förderung für den Heizkesseltausch

Der Eintausch alter Heizungen wird im Rahmen der BEG-Einzelmaßnahmen bezuschusst. Informationen dazu gibt es bei Zukunft Altbau oder auf der Website des BAFA unter der Rubrik Energie.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung Wohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html

Zukunft Altbau

Bestehende Wohngebäude: Neue Regeln für Energieausweise ab 1. Mai 2021

Im Jahr 2011 ausgestellte Energieausweise müssen dieses Jahr erneuert werden

Bei Mieterwechsel ist ein gültiger Energieausweis vorzulegen

Ab 1. Mai 2021 gelten neue Regeln für Energieausweise von bestehenden Wohngebäuden. So wird künftig die Höhe der Treibhausgas-Emissionen in den Energieausweis aufgenommen. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Bei Verbrauchsausweisen sind Hauseigentümerinnen und -eigentümer in Zukunft verpflichtet, detaillierte Angaben zur energetischen Bewertung des Gebäudes zu machen. Aussteller müssen die Angaben vor Ort oder anhand geeigneter Fotos prüfen. Die Änderungen sollen die Aussagekraft der Ausweise verbessern. Relevant werden die Änderungen in diesem Jahr für Energieausweise, die 2011 ausgestellt wurden. Da Energieausweise nur zehn Jahre gültig sind, müssen Eigentümer sie unter Umständen erneuern lassen. Gebäudeenergieberater und andere Fachleute können das Dokument ausstellen. Der Ausweis oder eine Kopie davon muss vorgelegt werden, wenn ein Gebäude neu vermietet, verkauft oder verpachtet wird. Das gilt nicht nur wie bisher für Gebäudeeigentümer, sondern künftig auch explizit für Makler. Wer sein Gebäude selbst bewohnt oder nicht neu vermietet, braucht keinen neuen Ausweis. Energieberaterinnen und Energieberater, die Energieausweise ausstellen können: www.zukunftaltbau.de/im-eigenheim/beratung/ oder www.energie-effizienz-experten.de

Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Hauseigentümer haben in der Regel die Wahl zwischen einem Energieverbrauchsausweis und einem Energiebedarfsausweis. „Beim Bedarfsausweis zeigt eine Skala von grün bis rot den berechneten Energiebedarf des Gebäudes anhand des baulichen Zustandes und der Heiztechnik“, erklärt Frank Hettler von Zukunft Altbau. „Der Verbrauchsausweis präsentiert in denselben Farben den durchschnittlichen Heizenergieverbrauch der vergangenen drei Jahre.“ Modernisierungsempfehlungen sind Bestandteil beider Energieausweise. Gebäudeenergieberater und andere Fachleute können das Dokument ausstellen.

Neue gesetzliche Grundlage ist das am 1. November 2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG). Davor waren die Vorschriften für Energieausweise in der Energieeinsparverordnung EnEV festgelegt. Bei den Neuerungen für bestehende Gebäude sieht das GEG eine Übergangsfrist bis 30. April 2021 vor. Erst danach kommen die zusätzlichen Regeln für Energieausweise zum Tragen.

Energieausweise: das sind die Neuerungen

Folgende Regelungen kommen künftig hinzu: Ab 1. Mai 2021 werden die Treibhausgas-Emissionen im Energieausweis aufgeführt. „In der EnEV war diese Ausweisung bisher nicht verpflichtend, mit der Umsetzung des GEG ist dies nun erforderlich“, sagt Meike Militz von der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Mit der neuen Vorschrift enthält der Energieausweis künftig Informationen, die den CO2-Fußabdruck deutlicher darstellen.“ Die Emissionen werden aus dem Primärenergiebedarf oder -verbrauch des Gebäudes berechnet.

Was bislang schon bei Bedarfsausweisen der Fall ist, gilt ab Mai auch bei Verbrauchsausweisen. Eigentümer müssen die energetische Qualität des Gebäudes detailliert angeben, inklusive inspektionspflichtiger Klimaanlagen. Auch das Fälligkeitsdatum der nächsten Untersuchung muss festgehalten werden. Aussteller der Verbrauchsausweise müssen künftig die bestehenden Gebäude vor Ort in Augenschein nehmen oder anhand geeigneter Fotos bewerten, um passende Maßnahmen zur Modernisierung zu empfehlen. „So soll die Qualität der Sanierungsempfehlungen verbessert werden“, erklärt Militz. Stellen Eigentümer Daten für den Energieausweis bereit, sind sie für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Experten, die Energieausweise ausstellen, müssen die bereitgestellten Informationen sorgfältig prüfen und dürfen diese nur verwenden, wenn kein Zweifel an ihrer Richtigkeit besteht.

Die Pflicht, bei der Vermietung, Verpachtung oder dem Verkauf eines Wohngebäudes einen Energieausweis vorzulegen, gilt in Zukunft auch explizit für Immobilienmakler, nicht nur für die Eigentümer. Die Pflichtangaben in Immobilienanzeigen bleiben unverändert erhalten.

Wer braucht welchen Ausweis?

Vielen Eigentümern ist unklar, welchen Energieausweis sie beauftragen sollen. Für Käufer und Mieter von Ein- oder Zweifamilienhäusern ist der Bedarfsausweis teilweise Pflicht, in jedem Fall aber besser geeignet, meint Frank Hettler von Zukunft Altbau. „Er macht den energetischen Zustand des Gebäudes transparent und weist so auf Kostenfallen hin. Der Verbrauchsausweis zeigt, wie stark die Vornutzer die Heizung aufgedreht haben und damit, wie viel CO2 tatsächlich ausgestoßen wurde. Das Verbrauchsprofil ist für die nachfolgenden Bewohner jedoch nicht immer aussagekräftig.“ Bei Mehrfamilienhäusern mit zahlreichen Wohnungen ist das anders. Ein Durchschnitt der Verbrauchswerte unterschiedlicher Bewohner hat genügend Aussagekraft. Deshalb werden hier eher Verbrauchsausweise eingesetzt.

Auf dem Bedarfsausweis stehen deutlich mehr Informationen. Er zeigt den bauphysikalisch berechneten Energiebedarf in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr. Steht die Effizienzampel auf dem Ausweis auf Grün, können die Eigentümer bei einer Veräußerung besser für ihr effizientes Haus werben. Immobilien mit einem Label im grünen Bereich verursachen rund 15 bis 20 Euro weniger Energiekosten pro Quadratmeter und Jahr als schlecht gedämmte Gebäude. Bei einer Wohnung mit 90 Quadratmetern Wohnfläche sind das jährlich immerhin rund 1.500 Euro. Für Kauf- oder Mietinteressenten sind diese Häuser deutlich attraktiver als solche, die hohe Betriebskosten verursachen. Sind viele energetische Schwachstellen vorhanden und leuchtet auf dem Label die Farbe Rot, sollte der Bedarfsausweis der Einstieg in eine mit bis zu 80 Prozent geförderte Gebäudeenergieberatung sein, rät Hettler.

Die Kosten des Bedarfsausweises sind für die Hauseigentümer zunächst höher, da eine Analyse des Gebäudes vor Ort durch einen Fachmann nötig ist. In der Regel fällt ein eher niedriger dreistelliger Betrag an. Die Alternative Verbrauchsausweis ist deutlich billiger, aber auch weniger aussagekräftig. Im Netz gibt es bereits Verbrauchsausweise für unter 50 Euro, die allerdings häufig ihr Papier nicht wert sind. Die Anbieter senden den Ausweis mit den ungeprüften Angaben per E-Mail zu, die Fehlerhäufigkeit ist daher hoch. Das kann auch juristisch heikel werden, da die Käufer für die Fehler rechtlich verantwortlich sind. Daher: Hände weg von Billigangeboten.

Es empfiehlt sich, die Ausstellung des Energieausweises mit einer Energieberatung zu verknüpfen, aus der am Ende ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) hervorgeht. Die Beratung wird mit bis zu 80 Prozent gefördert und kostet am Ende wenige hundert Euro. Für jede Sanierungsmaßnahme, die aus dem iSFP hervorgeht, gibt es einen Zusatzbonus von fünf Prozent der Kosten. So macht sich die Energieberatung schnell bezahlt, außerdem sorgt sie für eine fachlich einwandfreie Sanierung.

Was muss in Immobilienanzeigen stehen?

Auch in den Immobilienanzeigen ist ein Teil der Kenndaten aus dem Energieausweis Pflicht. Dazu zählen das Baujahr des Hauses und die Energieeffizienzklasse, der zur Wärmeversorgung genutzte Energieträger, die Angabe des Endenergiebedarfs oder des Endenergieverbrauchs und die Art des Energieausweises.

Die Veröffentlichungspflicht gilt übrigens für alle Inserate in Zeitungen oder kostenpflichtigen Internetseiten. Verstöße werden mit einem Bußgeld bis zu 15.000 Euro geahndet. Verfügt der Eigentümer über einen nach dem 1. Mai 2014 ausgestellten Energieausweis, entfallen die Angaben zum Energiebedarf oder -verbrauch und die zum Energieträger. Die seitdem genutzten Effizienzklassen A+ bis H ersetzen diese Daten im Inserat. Der Energieausweis muss Miet- und Kaufinteressenten bereits bei der Besichtigung vorgelegt werden, nicht erst bei der Vertragsverhandlung.

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau

Wirtschaftsministerium schreibt Innovationspreis des Landes aus

In diesen herausfordernden Zeiten ist es für unsere Unternehmen wichtiger denn je, innovative Ideen voranzutreiben, umzusetzen und auf den Markt zu bringen. Gerade unsere zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen im Land haben großes Innovationspotential und tragen mit ihrer Kreativität und ihrem Mut zu Veränderungen maßgeblich zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg bei. Diesen hervorragenden Beispielen für Innovationen wollen wir auch in diesem Jahr wieder eine Bühne geben“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut anlässlich des Starts der diesjährigen Ausschreibung.

Mit dem Innovationspreis des Landes Baden-Württemberg (Dr.-Rudolf-Eberle-Preis) werden unkonventionelle, technologieoffene Ideen und deren Umsetzung für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mittelständischer Unternehmen geehrt. Baden-Württemberg steht bei den Investitionen für Forschung und Entwicklung (FuE) mit 27,9 Millarden Euro deutschlandweit an der Spitze. Knapp 84 Prozent davon wird allein durch die Wirtschaft des Landes erbracht. Die Unternehmen des Landes stemmen gut ein Drittel der bundesweiten FuE-Ausgaben der Wirtschaft.

Der Innovationspreis des Landes wird in diesem Jahr bereits zum 37. Mal verliehen und steht damit in einer langen Tradition. Er ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert und dem früheren Wirtschaftsminister Dr. Rudolf Eberle (1926-1984) gewidmet. Mit dem Preis werden seit 1985 kleine und mittlere Unternehmen für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte und technischer Verfahren oder bei der Anwendung moderner Technologien ausgezeichnet. Ergänzend dazu lobt die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft wieder einen Sonderpreis in Höhe von 7.500 Euro aus, der an ein junges Unternehmen vergeben werden soll.

Bewerbungen können bis zum 31. Mai 2021 über das Online-Bewerbungsportal eingereicht werden. An dem Wettbewerb können teilnehmen:

- Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten,
- mit einem Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro
- und mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die eingereichten Bewerbungen werden von einer Fachjury aus Wirtschaft und Wissenschaft nach technischem Fortschritt, besonderer unternehmerischer Leistung und nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Die Preise werden am 16. November 2021 feierlich im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung verliehen.
Weitere Informationen zum Wettbewerb, die Ausschreibungsunterlagen mit den Kriterien sowie den Link zur Online-Bewerbung gibt es beim Wirtschaftsministerium oder bei den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und dem Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Lörrach

Berufsberatung in Corona-Zeiten –

Niemand darf verloren gehen

Ausbildungs- und Berufswahl ist jetzt mindestens genauso wichtig wie in „normalen“ Zeiten. Allerdings hat der Alltag mit Corona das Kernstück der beruflichen Orientierung und Beratung, nämlich das persönliche Gespräch, schwieriger gemacht.
Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit setzt deshalb auf den Dreiklang zwischen telefonischer Beratung, Online-Information und digitaler Gesprächsführung via Videokommunikation – immer am Bedarf der jungen Menschen ausgerichtet.
Die Berufsberaterin Anita Baltensperger erklärt, mit welchen Möglichkeiten sie aktuell berät um junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf bestmöglich zu unterstützen.

Der heiße Draht zu Berufsberatung – Hotline Angebot wird angenommen

Aufgrund der Unsicherheiten, die die Pandemie mit sich brachte und immer noch bringt, werden ein Großteil der Beratungen am Telefon durchgeführt. Das funktioniert gut und stabil, die Fragen sind vielfältig, erklärt Baltensperger: „Durch Corona fanden kaum Betriebspraktika statt, Ausbildungsmessen fielen aus und wir konnten nicht wie gewohnt vor Ort beraten. Wir bekommen deshalb besonders viele Anfragen, wie der Weg nach der Schule aussehen kann, ob eine weiterführende Schule in Frage kommt oder welche Ausbildung Sinn macht. Die Unsicherheiten sind groß, wir versuchen zu beruhigen.“

Neue Wege gehen mit der Videoberatung

In Zeiten von Corona ist Beratung herausfordernder geworden. Moderne Lösungen wie z.B. die Beratung per Video sind in der Berufsberatung zwar noch recht neu, werden aber zunehmend intensiver genutzt. „Wir wollen dort sein, wo die jungen Leute sind. Das ist nun mal das Internet. Die Kids zoomen in ihrer Freizeit, nutzen Videotelefonie über ihr Smartphone und kennen das auch von der Schule. Es ist eben eine völlig andere Gesprächsatmosphäre, wenn man sein Gegenüber sehen kann,“ erklärt Baltensperger.

Persönliche Beratung vor Ort ist durch nichts zu ersetzen

Auch wenn Kontakte weiterhin auf ein Minimum reduziert werden müssen, gibt es Ausnahmen: „Wir versuchen Anliegen und Fragen weitestgehend online oder per Telefon zu klären – wenn das nicht möglich ist, bekommen dringende Fälle selbstverständlich die Möglichkeit auf ein persönliches Beratungsgespräch.“
Das macht besonders dann Sinn, wenn der Berufswahlprozess ins Stocken gerät, oder andere Institutionen mit im Boot sind. „Es kommt durchaus vor, dass wir eine sogenannte Fallbesprechung mit Bildungsbegleitern, Eltern und Jugendlichem durchführen und gemeinsam das bestmögliche weitere Vorgehen besprechen.“, weiß Anita Baltensperger zu berichten.

Wir verbessern unser Online-Angebot kontinuierlich

Neben der persönlichen Beratung wird das Online-Angebot kontinuierlich ausgebaut. Unter http://www.arbeitsagentur.de können junge Menschen z. B. mit Hilfe des Erkundungstools Check-U herausfinden, welche Ausbildungsberufe oder Studienfelder zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen. „Anhand der Antworten ermittelt das Tool passende Ausbildungen und Studienfelder und bietet so eine erste Grundlage für die berufliche Orientierung und eine gute Möglichkeit zur Vorbereitung auf das persönliche Beratungsgespräch,“ empfiehlt die Berufsberaterin.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefonisch erreichbar ist die Berufsberatung per direkter Hotline unter 07621 178 888 von Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 16 Uhr.
E-Mail: loerrach.berufsberatung@arbeitsagentur.de
Termin für die Videoberatung ebenfalls per E-Mail: loerrach.berufsberatung@arbeitsagentur.de

Ärztlicher Notfalldienst

Notruf 112 –

Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt.
Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft.
Wenn Sie nicht in direkter Gefahr sind, aber eine Fahrt mit dem Krankenwagen anfordern wollen, wählen Sie bitte die Nummer 19222. Vom Mobilfunknetz aus sollten Sie in diesem Fall davor die Vorwahl der integrierten Leitstelle wählen, im Kreis Waldshut ist das die Vorwahl 07751. Informationen erhalten Sie über den kassenärztlichen Notdienst im Landkreis Waldshut: Telefon 01805-19292430.

An allen Tagen ist der ärztliche 24-Stunden-Notfalldienst über die Telefonnummer des DRK – 116 117 – zu erfragen. Der zahnärztliche Notfalldienst ist an den Wochenenden über 0180 3 222 555-30 zu erfragen.

Apothekenbereitschaft

Freitag, 19.03.2021
⇨ *Storchen-Apotheke Tiengen ☏ 07741/832424*
Samstag, 20.03.2021
⇨ *Hotzenwald-Apotheke Rickenbach ☏ 07765/688*

Sonntag, 21.03.2021
⇨ *Engel-Apotheke E-Center Tiengen ☎ 07741/8099700*
Montag, 22.03.2021
⇨ *Thoma-Apotheke Bernau ☎ 07675/627*
Dienstag, 23.03.2021
⇨ *Apotheke im Laufenpark Laufenburg ☎ 07763/9277750*
Mittwoch, 24.03.2021
⇨ *Dom-Apotheke St. Blasien ☎ 07672/1417*
Donnerstag, 25.03.2021
⇨ *Engel-Apotheke Waldshut ☎ 07751/83930*
Freitag, 26.03.2021
⇨ *Adler-Apotheke Brennet, Öflingen ☎ 07761/8979*
Samstag, 27.03.2021
⇨ *Bären-Apotheke Waldshut ☎ 07751/9184233*

die Tourist-Information

Liebe Kunsthandwerker und Hobbykünstler
Für die Kohlenmeilertage planen wir zwei Marktwochenenden. Am 1. August findet ein Naturparkmarkt statt, am 07. und 08. August erstmals ein Markt unter dem Motto "Vorführendes Kunsthandwerk".
Wir gehen davon aus, wenn eine Veranstaltung coronabedingt möglich sein wird, dann Märkte im Freien. Unser Waldsportplatz bietet hierzu ideale Bedingungen und ist, falls nötig, auch mit separatem Ein- und Ausgang und Vorschriften wie evtl. Besucherregelung, Test-/Impfkontrolle, o. ä. zu bewerkstelligen.
Um unsere Märkte ausrichten zu können, benötigen wir Ihr Mitwirken. Wir freuen uns, wenn Sie an einem oder mehreren Tagen Zeit finden, und mit Ihrem Angebot unsere Märkte mit Leben erfüllen.
Die Kriterien zum **Naturparkmarkt** sind zu finden und auszufüllen unter https://naturpark-suedschwarzwald.de/-de/marktbeschicker/
Anmeldung bitte an: **tourist-info@dachsberg.de**
Zum Markt **Vorführendes Handwerk** finden Sie Informationen unter https://www.hankun-veranstaltun-gen.de/
Anmeldung bitte an: **zoubkovhankun@yahoo.de**
Informationen zu den Kohlenmeilertagen sind zu finden unter https://www.ferienwelt-suedschwarzwald.de/event/kohlenmeilertage-dachsberg-d31b6bffae
Lieben Dank schon jetzt für Ihre zeitnahe Antwort.
Herzliche Grüße aus der Tourist-Info Dachsberg & Ibach

Öffentliche Hallenbäder

Die Hallenbäder in Herrischried und Görwihl sowie das Revital Bewegungsbad in Menzenschwand bleiben bis auf weiteres geschlossen.

Vereinsnachrichten und Veranstaltungen

Bürger für Bürger Dachsberg Ibach e.V.
Aufgrund des Lockdowns möchten wir darauf hinweisen, dass wir bis auf Weiteres keine Sprechstunden mehr abhalten. Telefonisch sind wir weiterhin für Sie erreichbar unter der Tel. Nr. 07672 / 9905-29. Gerne dürfen Sie auf unseren Anrufbeantworter sprechen, wir melden uns dann bei Ihnen. Der AB wird regelmäßig abgehört. Oder Sie kontaktieren uns per Email: kontakt@bfb-dachsberg-ibach.de

Kirchenchor Hierbach-Ibach
Altpapiersammlung 2021
Der Kirchenchor Hierbach-Ibach sammelt sortenreines Altpapier, es darf kein braunes Papier und keine Kartonage enthalten sein, mit Schnüren gebündelt, in der Pfarrscheuer beim Pfarrhaus in Ibach. Das Papier kann dort zu jeder Zeit abgelegt werden. Ferner führt der Kirchenchor **am Samstag, den 12. Juni 2021,** wie all die Jahre, in Ibach eine Straßensammlung durch.
Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Kirchliche Nachrichten

Samstag, 20.03.2021
18.00 Uhr Urberg – Eucharistiefeier
Sonntag, 21.03.2021
08.30 Uhr Hierbach – Eucharistiefeier
10.00 Uhr Ibach– Eucharistiefeier
Dienstag, 23.03.2021
07.50 Wittenschwand –Schulgottesdienst
18.00 Uhr Hierbach – Bußgottesdienst
Mittwoch, 24.03.2021
18.00 Uhr Urberg – Bußgottesdienst
Freitag, 26.03.2021
18.00 Uhr Ibach - Bußgottesdienst
Samstag, 27.03.2021
18.00 Uhr Urberg – Eucharistiefeier mit Palmweihe

Einladung zum Familiengottesdienst
am Palmsonntag, 28.03.2021, 10.00 Uhr in Hierbach

Wir möchten euch ganz herzlich zum Familiengottesdienst am Palmsonntag in Hierbach einladen.
Leider dürfen wir den Gottesdienst immer noch nicht gemeinsam gestalten. Wir möchten trotzdem, wie schon an Erntedank, den Gottesdienst für euch und mit euch feiern.
Wir würden uns auch freuen wenn ihr eure gebastelten Palmen mitbringt. Sie werden dann natürlich von unserem Pfarrer gesegnet.
Liebe Grüße
Ursula, Annette und Yvonne

Evangelische Christusgemeinde St. Blasien

Wir feiern Gottesdienste unter den vorgegebenen Hygienemaßnahmen und Beachtung der Abstandsregeln. **Es besteht Maskenpflicht (medizinische Masken oder FFP2) und die Registrierungspflicht vor dem Gottesdienst.**

Sonntag, 21.03.2021
10:30 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Komm)

Veranstaltungen finden in der kommenden Woche keine statt.

Die Kirche ist während der Öffnungszeiten des Büros geöffnet.
Das Pfarramtsbüro ist in der Regel dienstags – freitags von 9.00 – 11.00 Uhr besetzt (Telefonnummer 07672 – 906009, email: st.blasien@kbz.ekiba.de). Pfarrerin Rudzki erreichen Sie telefonisch unter 07672/906010 oder email: Lisa.Rudzki@kbz.ekiba.de

Unsere Jubilare

In der kommenden Woche kann folgende Jubilarin ihren Geburtstag feiern:

Gemeinde Dachsberg

Am Montag, den 22. März wird
Margarete Großmann in Inner-Urberg
90 Jahre alt.

Der Jubilarin herzlichen Glückwunsch!

Grabmale Hochrhein
auch im LOCKDOWN ...
• Abbau abgelaufener Grabmale
• Nachbeschriftungen
• Befestigung und Reparatur
• **Über 50 aufgebaute Urnenanlagen sofort lieferbar**
• Beratung + Verkauf (tel. Termin)
- ONLINE-AUSSTELLUNG -
www.grabmale-hochrhein.de
WT-Tiengen: 07741 - 640 9003
Görwihl: 07754 - 35 8998 0

Ein treu sorgendes Herz
hat aufgehört zu schlagen.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von unserem Mittelpunkt der Familie

Otto Meier

* 3.2.1935 † 8.3.2021

Du wirst immer in unseren Herzen sein

Deine Irmgard
Eva, Halil, Tino
Ralph, Madlen, Luca, Emily, Leoni, Bella

Dachsberg - Urberg
Den Rosenkranz beten wir am Freitag, 26. März 2021 um 18.30 Uhr in der Kirche in Dachsberg - Urberg.
Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag, 27. März 2021 um 14.00 Uhr in der Kirche in Dachsberg - Urberg statt. Es gelten die vorgegebenen Corona-Regeln mit Maske und Abstand.

Hausmeister gesucht
für unser Objekt in Dachsberg-Inner-Urberg

Arbeitsaufwand: ca. 10 Std. monatlich
Pflege Außenanlage, Rasen mähen, Winterdienst
Tel. 07763/20016

Car-Sharing in Ibach?!

Ihr Auto steht die meiste Zeit in der Garage?
Für die Monate Mai-November 2021 benötige ich (sichere und gute Autofahrerin) ein Auto für ca. 2-3 Fahrten/Woche im Umkreis von Ibach und ca 1-2 Fahrten im Monat nach Freiburg.
Wer in Ibach hat Interesse, seinen Wagen mit mir in diesem Zeitraum zu teilen? Die Kosten für Steuer, Versicherung, usw. könnten wir uns entsprechend der gefahrenen Kilometer teilen.
Ich freue mich über Ihr Interesse: 0174 – 827 50 06
Frau Wörner

Eichrüttehof Hartschwand

Grillwagen "To-Go"

- Geöffnet weiterhin
  samstags u. sonntags, 10-18 Uhr
- Schlachtplatte; Weiderind-Burger; 6Wirte Brägel; Grillwurst uvm.
- Täglicher SB-Verkauf von Fleisch u. Wurstwaren

Tel. 07754/1262, mail@eichruettehof.de

PS: Servicekräfte für die Zeit nach Corona gesucht!

PHYSIOTHERAPEUT*IN

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!

Eine gut ausgestattete Praxis auf 125 m² und unsere Zulassungen ermöglichen ein breites Spektrum von Ihren Behandlungsmöglichkeiten in Therapie & Prävention.

Und wir bieten dazu einen 30-minütigen Behandlungsrhythmus, Zuschuss für die Fortbildung und eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit in Bernau!

VOGT PHYSIO THERAPIE

Riggenbacher Landstraße 1
79872 Bernau
+49 (0)7675 – 92 9060
praxis@vogt-physiotherapie.de
Auf Ihre Bewerbung freut sich:
Matthias Vogt

Hotel Dachsberger Hof

Gerne bieten wir Ihnen wieder
Essen zum Abholen an.

Sonntag den 21.03.2021, 12°° bis 14°°Uhr

Kleiner gemischter Salat	4,00 €
Schweinebraten an Bratensoße mit Pfannengemüse u. hausgemachte Spätzle	17,00 €
Gordon-Bleu vom Schwein mit Pommes-Frittes	17,00 €
Rinderzunge an Madeirasoße mit Spätzle und Pfannengemüse	17,00 €
Rehgulasch mit hausgemachten Spätzle Preiselbeeren und Rotkraut	17,00 €
Vegetarische Käsespätzle	10,00 €
Käsekuchen das Stück	3,00 €
Schwarzwälder Kirschtorte das Stück	3,60 €

Nur mit Bestellung bis 24 Std. vor Abholung
Wir freuen uns auf Ihre Bestellung unter 07672/2647
Familie Starkloff

FSJ 2021:
Jetzt bewerben!

Der Caritasverband Hochrhein e.V. sucht ab dem 01. August einen Freiwilligen (m/w/d) für das soziale Jahr in den Ambulanten Gemeindepsychiatrischen Diensten in Bad Säckingen.

Voraussetzung für ein FSJ in unserer Abteilung ist ein Führerschein der Klasse B, sowie Selbstständigkeit, Flexibilität und Freude an der Arbeit mit Menschen.

Wir bieten ein interessantes, abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld in guter Arbeitsatmosphäre.

Bei Interesse oder Fragen können Sie sich (gerne auch telefonisch) an Frau Güntert wenden.

Jetzt bewerben! Mehr Infos?

Tel.: 07761 5698-42
E-Mail: lena.guentert@caritas-hochrhein.de

Bewerbungen bitte an:
Caritasverband Hochrhein e.V.
Lena Güntert
Rathausplatz 17
79713 Bad Säckingen

Caritasverband Hochrhein e.V.

www.caritas-hochrhein.de/stellenmarkt/freiwilligendienste/

Take Away 19.-21.03.2021

Klosterweiherhof Landgasthof

Diverse Speisen zur Abholung Freitag und Samstag 17 bis 20 Uhr
Sonntags 11.30 bis 19 Uhr
Sonntags Kuchen zum mitnehmen

Wir bieten Ihnen folgende Gerichte zum Abholen unter 07672 480 50 34 Anrufen, Bestellen und Abholen

Großer gemischter Salat	5,50 €	Klosti-Burger (mit Speck)	8,50 €
Curryreistaler mit gemischtem Salat	7,50 €	Hotzi-Cheeseburger (mit Speck und mit Raclette Käse) (Raclette Burger)	9,50 €
Zanderknusperli mit gemischtem Salat und hausgemachter Remoulade	10,20 €	Farmer-Burger (mit Käse, Speck und Spiegelei)	9,20 €
Herzhafter Wurstsalat	6,50 €	Veggie-Burger (haugemachtes Gemüsepatty mit hausgemachter Remoulade und Käse)	8,80 €
Herzhafter Wurstsalat mit Käse	7,50 €	Pommes	3,00 €
Käse-Tortellini an Schinken-Sahnesosse und Parmesan	10,50 €	Klassischer Braten vom Schwein mit Spätzle	12,50 €
Paniertes Schnitzel mit Pommes und Preiselbeeren	10,50 €		

Vielen Dank für Ihren Besuch und Unterstützung
Familie Clalüna und Team
Landgasthof Klosterweiherhof Am Klosterweiher 3
79875 Dachsberg-Wittenschwand Tel: 07672 480 50 34
www.klosterweiherhof.com info@klosterweiherhof.com

LBS IMMOBILIEN

Sparkasse St. Blasien

Kennen Sie den Wert Ihrer Immobilie?

Möchten Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung verkaufen?

Immobilien Marktpreis-Einschätzung ist Profisache.

Wir kennen uns aus:

- Lage und Infrastruktur
- Baujahr und Bauweise
- Objektzustand
- Bodenrichtwert
- Lasten in Grundbuch und Baulastenverzeichnis
- Vergleichbare Immobilienwerte

Ihre Ansprechpartner:

Stefan Warm
Bezirksleiter Immobilien
Hauptstr. 19
79837 St. Blasien
Tel. 07672/922 375 10
Email: stefan.warm@lbs-sw.de

Jana Baumgartner
stv. Bezirksleiterin Immobilien
Hauptstr. 19
79837 St. Blasien
Tel. 07672/922 375 11
Email: jana.baumgartner@lbs-sw.de

DEUTSCHLANDS GRÖSSTER MAKLER* FÜR WOHNIMMOBILIEN

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.